

**SATZUNG
DER STADT AUGSBURG
ÜBER DIE ERRICHTUNG DER
STÄDTISCHEN BERUFSFACHSCHULE FÜR SOZIALPFLEGE**

vom 12.06.1991 (ABl. vom 12.07.1991, S. 87)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) und Art. 21 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.02.1988 (GVBl. S. 61) folgende Satzung:

§ 1

Errichtung der Schule

- (1) Die Stadt Augsburg errichtet mit Beginn des Schuljahres 1991/92 eine Städtische Berufsfachschule für Sozialpflege.
- (2) Die Berufsfachschule wird organisatorisch mit der Städtischen Berufsschule III verbunden und in deren Räumen untergebracht.
- (3) Die Schulleitung der Berufsfachschule wird der Schulleitung der Städtischen Berufsschule III zusätzlich übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 12.06.1991
Dr. Menacher
Oberbürgermeister